

# DATASERV AG

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

**Gültig für alle Aufträge und Geschäftsbeziehungen mit Dataserv AG**

§§ 1 – 29 / Druckerei · Lettershop · Datenverarbeitung

*Stand: Januar 2026 – Version für Auftraggeber und Geschäftspartner*

---

### § 1 Geltungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB genannt) gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen Auftraggebern und Dataserv AG, sofern nicht schriftlich andere Vereinbarungen getroffen wurden.

---

### § 2 Offerten

Ohne anderslautende Angaben beruhen die Preisberechnungen in den Offerten auf vollständigen, zur Berechnung geeigneten Unterlagen und Daten, sowie verbindlichen, unmissverständlich bezeichneten Inhalts-, Stand- und Massangaben.

Angebote, die aufgrund ungenauer oder noch nicht vorliegender Unterlagen erfolgen, haben nur unverbindlichen Richtpreiskarakter.

Im Interesse von Dataserv AG sind alle Offerten und Auftragsbestätigungen schriftlich abzugeben.

Im Falle unbefristeter Offerten erlischt die Preisbindung nach 60 Tagen.

---

### § 3 Vertragsinhalt

Dataserv AG verpflichtet sich zur Erstellung der in Auftrag gegebenen Arbeiten, und der Auftraggeber zur Bezahlung sämtlicher anfallender Kosten. Darunter fallen auch die Kosten für die Herstellung von Arbeitsmitteln oder Bearbeitung von Daten, die separat ausgewiesen werden können. Eine Herausgabepflicht für Filme, Daten, Arbeitsunterlagen und Werkzeuge besteht für Dataserv AG nicht, es sei denn, sie wurde ausdrücklich im Vertrag vereinbart.

---

### § 4 Preise

Sofern nichts anderes vereinbart wurde, sind die offerierten oder bestätigten Preise Nettopreis exklusiv MWST. Allenfalls anfallende Transportkosten sind speziell auszuweisen. Sie verstehen sich vorbehaltlich eventueller Materialpreisaufschläge oder gesamtarbeitsvertraglicher Lohnerhöhungen, die vor Auftragsbeendigung eintreten. Deren Preiskonsequenzen müssen dem Auftraggeber mitgeteilt werden.

---

### § 5 Aufträge für Dritte

Will der Auftraggeber den Auftrag auf Rechnung eines Dritten oder mit dem Ziel abschliessen, die Rechnung an einen Dritten zu stellen, bleibt er weiterhin Vertragspartei von Dataserv AG und damit in Bezug auf die

Bezahlung Schuldner, es sei denn, er weist sich bei Vertragsabschluss schriftlich als bevollmächtigter Vertreter des Dritten aus.

---

## **§ 6 Zahlungsbedingungen**

Die Zahlung des Rechnungsbetrages hat innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung ohne jeden Abzug zu erfolgen. Abgelieferte Ware bleibt bis zum Zahlungseingang Eigentum von Dataserv AG. Dataserv AG kann auch nach Auftragsannahme Zahlungsgarantien verlangen. Unterbleiben diese, so kann die weitere Auftragsbearbeitung eingestellt werden, wobei die aufgelaufenen Kosten ohne Verzug fällig werden. Bedingen Aufträge die Bindung grösserer Geldmittel, entweder für Material und/oder Fremdarbeit, oder erstreckt sich die Auftragsabwicklung über mehr als zwei Monate, so ist Dataserv AG berechtigt, Vorauszahlungen zur Deckung der Aufwendungen zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlungen und deren Fälligkeiten sind in der Auftragsbestätigung festzuhalten. Auf Verlangen des Auftraggebers eingekauftes Material, das nicht innerhalb von drei Monaten zur Verwendung gelangt, wird von Dataserv AG unter Belastung der damit verbundenen Umtriebe fakturiert.

---

## **§ 7 Lieferfristen**

Fest zugesicherte Liefertermine gelten nur, wenn die erforderlichen Unterlagen (Bild- und Textvorlagen, Filme, Manuskripte oder Datenträger, Gut zur Ausführung usw.) zum vereinbarten Zeitpunkt bei Dataserv AG eintreffen. Vereinbarte Lieferfristen beginnen mit dem Tag des Eingangs der Unterlagen bei Dataserv AG und enden mit dem Tag, an dem die Arbeiten Dataserv AG verlassen. Wird das Gut zur Ausführung nicht innerhalb der festgesetzten Frist erteilt, so ist Dataserv AG nicht mehr an die vereinbarte Lieferfrist gebunden. Überschreitungen des Liefertermins bzw. Nichteinhaltung der Lieferfrist, für welche Dataserv AG kein Verschulden trifft (z.B. Betriebsstörungen, verursacht durch Arbeitsniederlegungen oder Streik, Aussperrung, Strommangel, Mangel an Rohmaterial sowie alle Fälle höherer Gewalt), berechtigen den Auftraggeber nicht, vom Vertrag zurückzutreten oder Dataserv AG für etwa entstandenen Schaden verantwortlich zu machen. Bei Terminüberschreitungen haftet Dataserv AG höchstens bis zur Höhe des Warenwertes und nur dann, wenn eine schriftliche Terminbestätigung vorliegt.

---

## **§ 8 Abnahmeverzug**

Nimmt der Auftraggeber die Ware nicht innerhalb angemessener Frist nach avisierten Fertigstellungsanzeige ab, so ist Dataserv AG berechtigt, die Ware zu fakturieren und sie auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers selbst an Lager zu nehmen oder auswärts einzulagern.

---

## **§ 9 Skizzen und Entwürfe**

Skizzen, Entwürfe, Gestaltungsvorschläge, Originale und fotografische Arbeiten werden berechnet, auch wenn kein entsprechender Auftrag erteilt wird.

---

## **§ 10 Urheberrechte**

Das Urheberrecht an kreativen und gestalterischen Leistungen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Anderweitige Verwendungen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung von Dataserv AG.

---

## **§ 11 Reproduktionsrechte**

Die Reproduktion und der Druck aller vom Auftraggeber Dataserv AG zur Verfügung gestellten Bild- und Textvorlagen, Muster und dergleichen erfolgt unter der Voraussetzung und Annahme, dass der Auftraggeber die entsprechenden Reproduktionsrechte besitzt. Dies gilt auch für gespeicherte Archivdaten und deren Wiederbenutzung.

---

## § 12 Reproduktionsunterlagen und Werkzeuge

Die von Dataserv AG erstellten Arbeitsunterlagen (fotografische Aufnahmen, Filme, Datenträger, Satz, Montagen, Druckplatten usw.) und Werkzeuge (Stanzformen, Prägeplatten usw.) bleiben Eigentum von Dataserv AG. Sofern nichts anderes vereinbart ist, erwirbt der Auftraggeber mit dem Bezahlen der Rechnung lediglich das Endprodukt.

---

## § 13 Leistungen und Material für den Versand

Dataserv AG übernimmt entweder die Herstellung, Verpackung und den Versand oder nur den Versand von Werbematerial.

Vom Auftraggeber zur Bearbeitung angeliefertes Material muss einwandfreie Qualität aufweisen. Dataserv AG ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit der angelieferten Materialien zu kontrollieren. Dataserv AG übernimmt keinerlei Haftung für gelagertes Material, auch wenn der Schaden während der Lagerung bei Dataserv AG entstanden ist. Für Schäden und Verzögerungen infolge von Materialfehlern wird jede Haftung ausgeschlossen und ein damit verbundener Mehraufwand kann entsprechend in Rechnung gestellt werden. Es ist genügend Zuschuss mitzuliefern (mindestens 10% der gewünschten Auflage).

Der Auftraggeber trägt allein die Verantwortung dafür, dass der Inhalt des Werbematerials gegen keinerlei gesetzliche und postalische Bestimmungen verstößt. Dataserv AG ist nicht verpflichtet, Inhalt und/oder Umfang (Stückzahlen) des vom Auftraggeber oder von Dritten an Dataserv AG zwecks Verpackung und/oder Versand gelieferten Materials zu prüfen.

---

## § 14 Mehraufwand

Vom Auftraggeber oder dessen beauftragtem Vermittler gegenüber dem Angebot verursachter Mehraufwand (wie Vorlagen- und Manuskriptbereinigung bzw. -überarbeitung, Zusatzbearbeitung von Datenträger oder Text- und Bilddaten sowie mangelhaften, fehlenden oder für die Wiedergabe schlecht geeigneten Unterlagen) wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

---

## § 15 Autorkorrekturen

Autorkorrekturen (nachträgliche Textänderungen, Bildumstellungen, Änderungen im Umbruch und dergleichen) sind in den offerierten Preisen nicht enthalten und werden nach aufgewendeter Zeit zusätzlich berechnet.

---

## § 16 Branchenübliche Toleranzen

Branchenübliche Abweichungen in Ausführung und Material, insbesondere Schnittgenauigkeit, Originaltreue der Reproduktion, Tonwert und Qualität der Druckträger (Papier, Karton usw.) bleiben vorbehalten. Soweit Dataserv AG durch Zulieferer Toleranzen auferlegt werden, gelten diese auch gegenüber dem Auftraggeber von Dataserv AG.

---

## § 17 Mehr- oder Minderlieferung

Mehr- oder Minderlieferungen bis 10% der bestellten Stückzahl – bei Extraanfertigung des Materials bis 20% – können ohne anderslautende Vereinbarung nicht beanstandet werden. Es wird die effektiv gelieferte Menge fakturiert.

---

## § 18 Vom Auftraggeber geliefertes Material

Vom Auftraggeber beschafftes Material, welches eine für die Verarbeitung geforderte Eignung aufzuweisen hat, ist Dataserv AG frei Haus zu liefern. Der Auftraggeber haftet für alle Schäden, die aus einer allfälligen

---

Nichteignung des Materials entstehen können (Qualität und Quantität). Eine allfällige Einlagerung des Materials geschieht auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers.

---

## **§ 19 Abrufaufträge**

Die bei Abrufaufträgen entstehenden Mehrkosten für Beanspruchung des Lagers und die Verzinsung des im Auftrag gebundenen Kapitals (Arbeit, Material) gehen zu Lasten des Auftraggebers.

---

## **§ 20 Lieferung und Verpackung**

Bei Lieferung der Ware in einer Sendung an eine Stelle in der Schweiz (Talbahnstation) sind die Verpackungs- und Transportkosten im Preis inbegriffen (Ausnahmen bilden Kleinst- und Kleinaufträge). Davon abweichende Speditionsarten werden dem Auftraggeber nach Aufwand in Rechnung gestellt. Paletten, Behälter und Kisten werden ausgetauscht oder zum Selbstkostenpreis fakturiert, wenn sie nicht innerhalb 4 Wochen nach Erhalt der Sendung in gutem Zustand und franko zurückgesandt werden.

---

## **§ 21 Mängelrüge**

Die von Dataserv AG gelieferten Arbeiten sind bei Empfang zu prüfen. Allfällige Beanstandungen bezüglich Qualität und Quantität haben spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Empfang zu erfolgen; andernfalls gilt die Lieferung als angenommen. Bei begründeten Beanstandungen erfolgt innerhalb angemessener Frist eine Wiedergutmachung des Schadens.

---

## **§ 22 Haftungsbeschränkungen**

An Dataserv AG übergebene Manuskripte, Datenträger, Filme, Originale, Fotografien usw. sowie zu lagernde Drucksachen oder sonstige eingebrachte Gegenstände werden mit der üblichen Sorgfalt behandelt. Ohne besondere schriftliche Vereinbarung hat der Auftraggeber weitergehende Risiken selbst zu versichern bzw. zu tragen. Eine über den Auftragswert hinausgehende Haftung für allfällige zusätzlich geltend gemachte, direkte oder indirekte Schäden aus Mängeln, wird, vorbehaltlich zwingender Bestimmungen des Produkthaftpflichtgesetzes, ausdrücklich wegbedungen.

---

## **§ 23 Ausschluss weiterer Haftung**

Im Übrigen sind alle Ansprüche des Auftraggebers wegbedungen, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden. Dies betrifft insbesondere nichtgenannte Ansprüche aus Schadenersatz, Minderung, Nichterfüllung oder Rücktritt vom Vertrag, soweit nicht Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Seiten Dataserv AG vorliegt.

Für Folgen höherer Gewalt, d.h. Ereignisse, die unabhängig vom Willen und Dazutun der Vertragsparteien eingetreten sind, haftet Dataserv AG nicht. In solchen Fällen kann Dataserv AG entweder ohne Schadenersatzpflicht vom Vertrag zurücktreten oder dessen Erfüllung angemessen hinausschieben.

---

## **§ 24 Elektronische Daten und Datenübernahme**

Für vom Auftraggeber angelieferte Daten (mit Datenträger oder mittels Datenübermittlung), die inhaltlich fehlerhaft oder unvollständig sind, übernimmt Dataserv AG keinerlei Verantwortung. Ebenfalls wird jede Haftung abgelehnt, wenn angelieferte Daten nicht standardmässig verarbeitet oder verwendet werden können und dadurch beim erstellten Produkt qualitative Mängel entstehen. Eine Haftung für Datenverluste von angelieferten und weiter zu bearbeitenden Dateien wird von Dataserv AG nicht übernommen. Die Haftung von Dataserv AG beschränkt sich auf von ihr verursachte Fehler, die auf grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind. Bei Ablieferung oder Rückgabe von elektronisch erstellten und aufbereiteten Satz-/Bildinformationen an den Auftraggeber wird ein kompletter Datenausdruck auf Papier mitgeliefert.

---

## § 25 Verwendete Sprachen

Bezüglich Spracheigenschaft, Grammatik oder Syntax in den Unterlagen, die Dataserv AG vom Auftraggeber geliefert werden, übernimmt Dataserv AG keine Haftung.

---

## § 26 Kontroll- und Prüfdokumente

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die ihm vor der Endfertigung des Auftrages zugestellten Kontroll- und Prüfdokumente (Andrucke, Proofs, Kopien, Dateien und dergleichen) auf Fehler zu überprüfen und diese, mit dem Gut zur Ausführung und allfälligen Korrekturanweisungen versehen, innerhalb der vereinbarten Frist zurückzugeben. Dataserv AG haftet nicht für vom Auftraggeber übersehene Fehler. Telefonisch aufgegebene Korrekturen und Änderungen müssen vom Auftraggeber innerhalb 24 Stunden schriftlich bestätigt werden, ansonsten keine Rechtswirkungen daraus abgeleitet werden können. Verzichtet der Auftraggeber auf die Unterbreitung von Kontroll- und Prüfdokumenten, so trägt er das volle Risiko. Die Haftung von Dataserv AG beschränkt sich auf grobes Verschulden.

---

## § 27 Aufbewahrung von Arbeitsunterlagen

Eine Pflicht zur Aufbewahrung von Arbeitsunterlagen (Dateien, Negative, Farbauszüge, Fotolithos, Nutzenfilme, Satz, Abzügen sowie Werkzeuge) besteht für Dataserv AG ohne schriftliche Vereinbarung nicht. Eine zur technischen Sicherstellung des Auftrags erfolgende Aufzeichnung der Enddaten wird 10 Tage nach Auslieferung gelöscht. Eine weitergehende Aufbewahrung ist ausdrücklich zu vereinbaren und erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Insbesondere bleiben Risiken einer einwandfreien späteren Bereitstellung vorbehalten, die sich aufgrund veränderter Bearbeitungstechniken ergeben. Die mit einer vereinbarten Aufbewahrung entstehenden Kosten für die Archivierung, erneuter Aufbereitung, Formatierung und Ausgabe werden zusätzlich verrechnet.

---

## § 28 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für beide Vertragsparteien ist der Geschäftssitz von Dataserv AG. Zur Beurteilung von Streitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte am Sitz von Dataserv AG zuständig, sofern keine andere schriftliche Abmachung getroffen wurde. Anwendbar ist schweizerisches Recht.

---

## § 29 Anerkennung

Die Erteilung eines Auftrages an Dataserv AG schliesst ausdrücklich die Anerkennung dieser AGB durch den Auftraggeber ein.

---

■ **Hinweis:** Diese AGB gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit Dataserv AG und werden durch die «Ergänzung zu den AGB – Datenschutz, Vertraulichkeit & ISAE 3402» vom April 2026 ergänzt.

Seuzach, Januar 2026

# DATASERV AG

## Ergänzung zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen

### Datenschutz · Vertraulichkeit · Datensicherheit · ISAE 3402

Neue §§ 30 – 36 / Anpassungen zu §§ 22, 24, 27

Stand: April 2026

---

## Vorbemerkung

Die nachstehenden Bestimmungen ergänzen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Dataserv AG vom Januar 2026 (nachfolgend «AGB» genannt). Sie tragen dem Inkrafttreten des revidierten Bundesgesetzes über den Datenschutz (nDSG, SR 235.1) per 1. September 2023, den Anforderungen aus dem ISAE-3402-Testat von Dataserv AG sowie den gestiegenen Erwartungen institutioneller Auftraggeber an den Umgang mit vertraulichen Personendaten Rechnung.

Im Konfliktfall gehen die nachstehenden Bestimmungen den allgemeinen Klauseln der AGB vor. Bestehende §§ 22, 24 und 27 der AGB werden durch die in Abschnitt II aufgeführten Anpassungen ergänzt.

---

## Abschnitt I – Neue Bestimmungen (§§ 30 – 36)

---

### 30. Datenschutz und Auftragsbearbeitung

30.1 Dataserv AG verarbeitet personenbezogene Daten ausschliesslich im Auftrag und nach Weisung des Auftraggebers (nachfolgend «Verantwortlicher»). Der Auftraggeber ist im Sinne des nDSG die verantwortliche Person; Dataserv AG handelt als Auftragsbearbeiterin.

30.2 Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Dataserv AG erfolgt nur zu den im Auftrag festgelegten Zwecken und für keine anderen Zwecke. Eine Nutzung der Daten für eigene Geschäftszwecke von Dataserv AG ist ausgeschlossen.

30.3 Der Auftraggeber stellt sicher, dass er die erforderlichen Rechtsgrundlagen besitzt, um Dataserv AG mit der Verarbeitung der betreffenden Personendaten zu beauftragen. Er hält Dataserv AG gegenüber allfälligen Ansprüchen Dritter schadlos, die aus einer mangelhaften Rechtsgrundlage resultieren.

30.4 Dataserv AG unterstützt den Auftraggeber auf Verlangen und gegen gesondert vereinbarte Vergütung bei der Erfüllung seiner datenschutzrechtlichen Pflichten, insbesondere bei:

- der Bearbeitung von Auskunfts-, Berichtigungs- und Lösungsbegehren betroffener Personen;
- der Durchführung von Datenschutz-Folgeabschätzungen;
- der Kommunikation mit der zuständigen Aufsichtsbehörde (EDÖB).

■ **Hinweis:** Sofern EU-Kundendaten verarbeitet werden, gelten ergänzend die Anforderungen der DSGVO (Art. 28). Ein separater Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV) ist in diesem Fall abzuschliessen.

## 31. Vertraulichkeit

31.1 Dataserv AG verpflichtet sich, alle im Rahmen der Auftragserfüllung erhaltenen oder erstellten Informationen, Daten, Dokumente und sonstigen Unterlagen des Auftraggebers – unabhängig vom Medium – streng vertraulich zu behandeln.

31.2 Alle mit der Auftragsbearbeitung befassten Mitarbeitenden von Dataserv AG sind schriftlich auf die Einhaltung des Datengeheimnisses und der Vertraulichkeit verpflichtet. Diese Verpflichtung besteht über das Ende des Arbeitsverhältnisses hinaus.

31.3 Vertrauliche Informationen dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Auftraggebers weder an Dritte weitergegeben noch für andere als die vertraglich vereinbarten Zwecke verwendet werden.

31.4 Als vertraulich gelten insbesondere: Adress- und Personendaten, Kundenlisten, Sendungsinhalte, Druckdaten, Mailing-Konzepte, Preisvereinbarungen sowie alle sonstigen als vertraulich bezeichneten oder erkennbar schutzbedürftigen Informationen.

31.5 Die Vertraulichkeitspflicht entfällt, soweit Informationen (a) allgemein bekannt sind oder werden, ohne dass Dataserv AG dafür verantwortlich ist; (b) Dataserv AG nachweislich bereits vor der Beauftragung bekannt waren; oder (c) aufgrund einer gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtung offengelegt werden müssen – in letzterem Fall ist der Auftraggeber vorab zu informieren, sofern rechtlich zulässig.

---

## 32. Datensicherheit und ISAE 3402

32.1 Dataserv AG trifft angemessene technische und organisatorische Massnahmen (TOMs) zum Schutz der ihr anvertrauten Personendaten vor unbefugtem Zugriff, Verlust, Zerstörung, Veränderung oder unbefugter Weitergabe. Die Massnahmen orientieren sich am aktuellen Stand der Technik und am Risiko der jeweiligen Datenverarbeitung.

32.2 Dataserv AG verfügt über ein von einer unabhängigen Prüfgesellschaft erteiltes ISAE-3402-Testat (Typ II). Das Testat bescheinigt die Wirksamkeit der internen Kontrollsysteme für die relevanten Dienstleistungsprozesse. Der aktuelle Prüfbericht kann dem Auftraggeber auf schriftliche Anfrage unter Vertraulichkeitsvorbehalt zur Verfügung gestellt werden.

32.3 Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass die ordnungsgemässe Nutzung der Dataserv-Dienstleistungen bestimmte Kontrollmassnahmen auf seiner eigenen Seite voraussetzt (Complementary User Entity Controls, CUECs). Diese sind im ISAE-3402-Bericht ausgewiesen. Der Auftraggeber ist für deren Einhaltung eigenverantwortlich.

32.4 Dataserv AG führt regelmässige interne Überprüfungen ihrer Sicherheitsmassnahmen durch. Wesentliche Änderungen an den sicherheitsrelevanten Prozessen werden dem Auftraggeber auf Anfrage mitgeteilt.

---

## 33. Datenpannen und Meldepflichten

33.1 Stellt Dataserv AG eine Verletzung der Sicherheit fest, die zu einem unbeabsichtigten oder unrechtmässigen Verlust, unbefugten Zugriff auf, zur Vernichtung, Veränderung oder Offenlegung von Personendaten des Auftraggebers geführt hat oder führen könnte, benachrichtigt sie den Auftraggeber unverzüglich, spätestens jedoch innert 48 Stunden nach Entdeckung des Vorfalls.

33.2 Die Meldung enthält mindestens: (a) eine Beschreibung der Art der Verletzung; (b) die betroffenen Datenkategorien und -mengen; (c) die mutmasslichen Folgen; (d) die bereits ergriffenen oder vorgeschlagenen Gegenmassnahmen.

33.3 Dataserv AG unterstützt den Auftraggeber bei der ihm gemäss nDSG Art. 24 obliegenden Meldung an den Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB). Die allfällige Meldepflicht und deren Timing liegt in der alleinigen Verantwortung des Auftraggebers als Verantwortlichem.

33.4 Dataserv AG dokumentiert alle Datenpannen, einschliesslich solcher, die nicht meldepflichtig sind, und stellt diese Dokumentation dem Auftraggeber auf Verlangen zur Verfügung.

■ **Hinweis:** Die 48-Stunden-Frist in Ziff. 33.1 ist als interne Eskalationsfrist zu verstehen. Die gesetzliche Meldefrist gegenüber dem EDÖB nach nDSG richtet sich nach dem Ausmass des Risikos für die betroffenen Personen («so rasch als möglich»).

---

## 34. Unterauftragnehmer und Dritteleistungen

34.1 Dataserv AG ist berechtigt, für die Erbringung ihrer Leistungen Unterauftragnehmer beizuziehen, soweit diese einer gleichwertigen Vertraulichkeits- und Datenschutzverpflichtung unterliegen.

34.2 Bei Unterauftragnehmern, denen Personendaten des Auftraggebers zugänglich gemacht werden (z.B. Kurierdienste, IT-Hosting, Drittdruckereien), informiert Dataserv AG den Auftraggeber auf Anfrage über die eingesetzten Dienstleister.

34.3 Dataserv AG bleibt gegenüber dem Auftraggeber für die ordnungsgemässe Erfüllung der datenschutzrechtlichen Pflichten durch ihre Unterauftragnehmer verantwortlich.

34.4 Bei wesentlichen Änderungen im Kreis der datenzugreifenden Unterauftragnehmer informiert Dataserv AG den Auftraggeber schriftlich. Erhebt der Auftraggeber innerhalb von 14 Tagen begründeten Einwand, einigen sich die Parteien auf eine geeignete Lösung.

---

## 35. Datenlöschung und Rückgabe bei Auftragsende

35.1 Nach Abschluss des jeweiligen Auftrags oder auf Weisung des Auftraggebers löscht oder retourniert Dataserv AG alle personenbezogenen Daten des Auftraggebers, sofern keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht. Die Wahl zwischen Löschung und Rückgabe obliegt dem Auftraggeber.

35.2 Die Löschung erfolgt nach anerkannten Standards (Überschreiben oder physische Vernichtung), die eine Wiederherstellung der Daten ausschliessen. Dataserv AG stellt dem Auftraggeber auf Wunsch eine schriftliche Lösch- oder Vernichtungsbestätigung aus.

35.3 Diese Regelung gilt auch für Sicherungskopien, soweit technisch und betrieblich möglich; Dataserv AG teilt dem Auftraggeber den Zeitpunkt der vollständigen Löschung aus Backupsystemen schriftlich mit.

35.4 Diese Bestimmung ergänzt und präzisiert § 27 der AGB (Aufbewahrung von Arbeitsunterlagen) für Personendaten im Sinne des nDSG.

---

## 36. Besondere Kategorien von Personendaten

36.1 Die Verarbeitung besonders schützenswerter Personendaten im Sinne von nDSG Art. 5 lit. c (wie Gesundheitsdaten, politische Meinungen, religiöse Überzeugungen, biometrische Daten) ist nur zulässig, wenn dies im Einzelauftrag ausdrücklich vereinbart wurde.

36.2 Für derartige Aufträge können Dataserv AG zusätzliche Sicherheitsanforderungen, Auditrechte und gesonderte Vergütungsvereinbarungen vorsehen.

36.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich, Dataserv AG vorab und schriftlich darüber zu informieren, wenn zu verarbeitende Daten besonders schützenswerte Kategorien umfassen.

---

## Abschnitt II – Anpassungen bestehender Bestimmungen

Die folgenden bestehenden Paragraphen der AGB Januar 2026 sind durch die nachstehenden Ergänzungen zu vervollständigen:

<b>§ 22 Haftungsbeschränkungen</b>	Ergänzung am Ende: «Die vorstehende Haftungsbeschränkung auf den Auftragswert gilt nicht für Schäden, die aus einem schuldhaften Verstoß gegen datenschutzrechtliche Pflichten (nDSG / DSGVO) resultieren, soweit diese Verstöße auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Dataserv AG beruhen. In diesen Fällen haftet Dataserv AG nach den gesetzlichen Bestimmungen.»
<b>§ 24 Elektronische Daten</b>	Ergänzung als neuer Absatz: «Soweit angelieferte oder verarbeitete Daten Personendaten im Sinne des nDSG enthalten, gelten ergänzend die Bestimmungen der §§ 30–36 dieser AGB-Ergänzung. Dataserv AG verarbeitet solche Daten ausschliesslich nach Weisung des Auftraggebers und trifft die in § 32 beschriebenen Sicherheitsmassnahmen.»
<b>§ 27 Aufbewahrung von Arbeitsunterlagen</b>	Ergänzung als neuer Absatz: «Enthalten die aufzubewahrenden oder zu löschenden Unterlagen Personendaten im Sinne des nDSG, richtet sich die Löschung nach den Vorgaben von § 35 dieser AGB-Ergänzung. Die dort vorgesehenen Löschanforderungen und Bestätigungspflichten haben Vorrang vor der in diesem Paragraphen erwähnten 10-Tage-Regelung, soweit datenschutzrechtliche Belange betroffen sind.»

---

## Abschnitt III – Schlussbestimmungen

Diese Ergänzung gilt für alle ab Datum des Inkrafttretens erteilten Aufträge sowie auf Verlangen des Auftraggebers auch für bestehende Dauerverhältnisse. Im Übrigen gelten die AGB der Dataserv AG vom Januar 2026 unverändert.

Für den Inhalt dieser Ergänzung gilt schweizerisches Recht. Als Erfüllungsort und Gerichtsstand gilt der Geschäftssitz der Dataserv AG in Seuzach, wie in § 28 der AGB festgelegt.

■ **Hinweis:** Dieser Entwurf wurde auf Basis des nDSG (SR 235.1, in Kraft seit 1. September 2023) und der ISAE-3402-Anforderungen erstellt. Er ersetzt keine rechtliche Beratung. Vor Inkraftsetzung empfiehlt sich eine Prüfung durch einen auf Datenschutz spezialisierten Rechtsanwalt.

Seuzach, April 2026 – Version 1.0